

# Über Kindermißhandlungen und ihre rechtliche und soziale Bedeutung<sup>1</sup>.

Von

Prof. Ernst Ziemke, Kiel.

Man bezeichnet unsere Zeit gern als das Zeitalter des Kindes und will damit zum Ausdruck bringen, daß das Kind heute mit seiner Eigenart im Denken, Fühlen und Handeln im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses steht. Man ist bestrebt, die Psyche des Kindes zu erfassen, sein Geistesleben näher kennen und verstehen zu lernen, seine Eigenart zu begreifen und daraus die für seine richtige Erziehung, seine Pflege und seine soziale Versorgung erforderlichen Richtlinien abzuleiten. Um so mehr muß es befremden, daß in dieser von sozialen Bestrebungen erfüllten Zeit immer wieder Mitteilungen von Kindermißhandlungen in die Öffentlichkeit dringen, wie sie grausamer und unmenschlicher nicht gedacht werden können, Mitteilungen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit aufzurütteln und die ein grelles Schlaglicht auf die Zustände werfen, wie sie wirklich sind.

Schon vor dem Kriege sind solche Fälle gelegentlich bekannt geworden und haben die Öffentlichkeit in Erregung und berechtigte Empörung versetzt. Bereits im Jahre 1912 sind deshalb besondere Bestimmungen zum Schutz der Kinder vor Mißhandlungen in unser Strafgesetzbuch aufgenommen worden, Bestimmungen, die der jetzt zur Beratung stehende Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches im wesentlichen unverändert übernommen hat. Die wirtschaftliche Notlage, die Lockerung der Familienbande und das Sinken des allgemeinen moralischen Niveaus nach dem Kriege haben zu einer weiteren Zunahme der Kindermißhandlungen geführt und haben Veranlassung dazu gegeben, daß die Kreise des Volkes, die sich den Schutz des Kindes zur besonderen Aufgabe gemacht haben, mit Nachdruck und Energie für eine Verschärfung und Erweiterung der strafrechtlichen Schutzbestimmungen eintreten.

Es erscheint daher wichtig und wünschenswert, die Kindermißhandlungen auch einmal vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt aus zu betrachten und ihre *gerichtsärztliche, strafrechtliche* und *soziale Bedeutung näher zu untersuchen.*

<sup>1</sup> Vorgetragen auf der 17. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hamburg, September 1928.

Fälle von Kindermißhandlungen kommen nach den Berichten erfahrener Gerichtsärzte und nach meiner eigenen Erfahrung verhältnismäßig selten zur gerichtsarztlichen Beurteilung. Fast immer handelt es sich dabei um Fälle mit tödlichem Ausgang, in denen die Frage zu entscheiden ist, ob der Tod des Kindes auf Mißhandlungen zurückzuführen ist und ob die vorgefundenen Verletzungen überhaupt durch Mißhandlungen entstanden sind. *Haberda* und *Kolisko* berichten, daß sie unter 1740 gerichtlichen Leichenöffnungen in einem Zeitraum von 8 Jahren nur 40 Sektionen wegen Kindermißhandlungen gemacht haben, und unter diesen waren nur 18 Fälle, wo aus dem objektiven Befund auf wiederholte grobe Züchtigung und Mißhandlung zu schließen war, während in den übrigen Fällen natürliche Todesursachen vorlagen oder die Möglichkeit einer zufälligen Entstehung der Verletzungen zugegeben werden mußte. Mir selbst sind zwar im Laufe einer langjährigen gerichtsarztlichen Tätigkeit wiederholt Fälle vorgekommen, in denen durch die gerichtliche Obduktion festgestellt werden sollte, ob der Tod eines Kindes durch Mißhandlungen hervorgerufen sei. Die Fälle jedoch, in denen der anatomische Nachweis der Mißhandlung objektiv zu erbringen war, beschränken sich im Verhältnis zur Gesamtzahl nur auf eine geringe Zahl besonders ausgesprochener Fälle. Im ganzen sind 18 Fälle von erwiesenen Kindermißhandlungen zu meiner Kenntnis gekommen; 10 davon sind mir aktenmäßig bekannt geworden, da ich an ihrer Untersuchung selbst beteiligt war; von den übrigen habe ich auf anderem Wege Kenntnis erhalten.

1. Den Eheleuten P. in K. wurde vorgeworfen, daß sie das 5jährige voreheliche Kind der Ehefrau gemißhandelt und dadurch den Tod des Kindes verursacht hätten. Das Kind war bis zu seinem 4. Jahre von einer Pflegemutter erzogen und dann zur Mutter gekommen; es war damals gesund und munter gewesen und hatte sich gut entwickelt. Bei gelegentlichen Besuchen bemerkte die Pflegemutter bald, daß das Kind schlecht gehalten wurde, abgemagert aussah und immer kümmerlicher wurde; es klagte, daß es wenig zu essen bekäme und von „Onkel“ und „Tante“ viel Schläge erhalte. Es war verschüchtert und ängstlich und sagte einmal zur Pflegemutter: „Du bist meine liebe Mama, ich will wieder mit dir gehen.“ Eines Tages fand die Pflegemutter das Kind nur mit dem Hemd bekleidet in der ungeheizten Stube; auf die Frage, wo es schlafe, antwortete es stets „auf dem Fußboden“. Etwa 8 Tage vor dem Tode machte das Kind einen vollkommen entstellten Eindruck, es klagte über Schmerzen und konnte kaum sprechen; als die Pflegemutter es auf den Schoß nahm und liebte, faßte es die Mutter mit den Worten: „Das Aas hat mir schon viel Ärger gemacht“, an den Armen und schleuderte es mit großer Gewalt in die Ecke der Schlafstube. Nachdem es sich etwas erholt hatte, bat das Kind die Pflegemutter: „Liebe Mutter, nimm mich doch bitte wieder mit nach Hause, ich mag hier nicht sein.“ Eine Nachbarin fand das Kind 4 Wochen vor dem Tode mit verweintem, betrübtem Gesicht abgemagert und elend in einer Ecke sitzend. Die Mutter erzählte, ihr Mann prügele das Kind furchtbar, weil es das Bett naß mache. Nach dem Tode des Kindes erzählte sie, das Kind sei auf dem Korridor hingefallen, sie habe geglaubt, es stelle sich nur an und habe es mit dem Fuße angestoßen, da habe es aber schon geröchelt und sei

gestorben. Eines Tages kam der Ehemann zum Arzt mit der Bitte, dieser möge einen Totenschein über den Tod seiner Pfliegerochter ausstellen; der Arzt verweigerte dies, weil er am Körper des Kindes viele blaue Flecke und Beulen bemerkte. Bei der gerichtlichen Obduktion wurden äußerlich nur an zwei Körperstellen Verletzungen festgestellt: zahlreiche kleine Nageldruckspuren und Hautkratzer um Nase und Mund herum, die offenbar beim Zuhalten von Nase und Mund entstanden waren, um das Kind am Schreien zu hindern; ferner am Rücken, Gesäß und den Hinterflächen der Beine quer zur Körperachse verlaufende blutige Striemen, unter denen die Rückenhaut durch ausgedehnte Schichten geronnenen Blutes abgehoben war, auch die Rückenmuskeln waren von Blutergüssen durchsetzt. Über der rechten Großhirnhälfte lag ein handtellergroßer dicker Blutkuchen, ein kleinerer über der linken Großhirnhälfte; die Schädelknochen waren nicht verletzt. In der Verhandlung behauptete die Mutter, das Kind sei aus dem Bett gefallen, habe am Nachmittage vor dem Tode beim Spielen plötzlich Krämpfe bekommen und habe am nächsten Morgen tot im Bett gelegen. Der Ehemann wieder gab an, das Kind sei 3 Wochen vor dem Tode bei Fremden die Treppe heruntergefallen. In der Verhandlung wurde noch festgestellt, daß der Ehemann dem Kinde kurz vor seinem Tode einen Fußtritt gegeben hatte, so daß es gleich nach hinten zurückfiel. Die Mehrzahl der Einwohner hatte das Kind nie zu sehen bekommen, weil die Mutter es niemals herausgelassen hatte. Der Verteidiger bat um mildernde Umstände, da die Eltern bisher unbescholten gewesen seien; diese wurden beiden zugebilligt trotz des Widerspruches des Staatsanwaltes. Die Mutter erhielt 2 Jahre 6 Monate, der Ehemann 2 Jahre Gefängnis.

2. Die Eheleute C. in K. wurden beschuldigt, ihr 3jähriges Kind zu Tode geprügelt zu haben. Eines Tages wurde das Kind an Händen und Füßen mit Stricken und Tüchern gefesselt in seinem Bettchen gefunden, an seinem Körper waren zahlreiche Spuren von Mißhandlungen vorhanden. Die Eltern hatten die Wohnung verlassen, versuchten aber nachts zurückzukehren und wurden dabei verhaftet. In der Nacht vorher hatten Hausbewohner das Fallen von Schlägen und heftiges Kindergeschrei gehört, das allmählich in leises Wimmern überging. Bei der gerichtlichen Obduktion fand man den Körper des Kindes über und über mit Spuren der Mißhandlung bedeckt. An Stirn und Backe waren neben undeutlich begrenzten Blutunterlaufungen gut ausgebildete Striemen in größerer Zahl vorhanden; am Rücken und über der rechten Gesäßbacke sah man mehrere stark blutunterlaufene quergestellte Striemen, die sich hoch hinauf in die geraden Rückenmuskeln erstreckten. Über dem Schambere befand sich eine ausgedehnte Blutinfiltration. Die Gegend über den Handgelenken und Fußknöcheln war infolge der Fesselung in großer Ausdehnung blutunterlaufen. An der linken Lunge und an entsprechender Stelle des Brustkorbs lag eine über fünfmarkstückgroße Blutunterlaufung, die offenbar durch Fußtritte zustande gekommen war. Schon in der früheren Wohnung hatten Hausbewohner das Kind öfter schreien gehört, und zwar schlimmer, wie Kinder gewöhnlich schreien; eine Nachbarin hatte blaue Flecke im Gesicht, eine andere unten am Körper, eine dritte Striemen am rechten Oberschenkel gesehen. Auf eine Anzeige hin wurde das Kind damals ärztlich untersucht, aber sichere Spuren von Mißhandlungen nicht nachgewiesen. Nach dem Umzug wurde in der neuen Wohnung wieder das Fallen von Schlägen wahrgenommen; am Tage vor dem Tode hörte man deutlich das Klatschen der Schläge, das anhielt, obwohl das Kind weinte. In der Verhandlung gab der Vater zu, daß er das Kind öfter mit einem Ausklopfer und einem Riemen geschlagen habe, weil es unreinlich war. Am Abend vor dem Tode habe er es am Bett festgebunden, weil es sich immer losstrampelte, und habe es auf das Gesäß geschlagen; es habe noch lange geschrien, er sei darüber eingeschlafen. Auch die Mutter räumte ein, das Kind häufiger mit einem Ausklopfer

geschlagen zu haben, weil es sich oft schmutzig machte. Während der Mann zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, wurde die Frau freigesprochen; es habe nicht festgestellt werden können, daß die Frau ihr Kind in einer lebensgefährdenden Weise geschlagen und sich an den Mißhandlungen des Mannes beteiligt habe, an denen das Kind gestorben sei.

3. Eine Haushälterin P. in B. hatte den 4jährigen Sohn eines Arbeiters J., dem sie die Wirtschaft führte, auf die glühende Herdplatte gesetzt und ihn dann ins Bett gelegt, ohne ihm die nötige Hilfe zu gewähren. Erst nach 8 Tagen hatte sie angefangen, die Brandwunden mit essigsaurer Tonerde zu kühlen. Das Kind erlag seinen Verletzungen. Die Obduktion ergab, daß es sich um schwere Verbrennungen dritten Grades handelte. Die Täterin behauptete, das Kind habe sich in einem unbewachten Augenblick in eine Schüssel mit heißem Wasser gesetzt. Dies konnte jedoch nach der Art der Verbrennung widerlegt werden. Wunden und Blutunterlaufungen an anderen Stellen des Körpers wiesen auf eine grobe Mißhandlung des Kindes hin, für die aber die Angeklagte vom Gericht nicht verantwortlich gemacht wurde. Sie wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

4. Der Arbeiter St. in N. war als Trunkenbold bekannt. Er kam häufig angetrunken nach Hause, schlug dann Frau und Kinder und mißhandelte sie in der rohesten Weise. Eines Abends schlug er in solchem Zustande seinen 4jährigen Sohn mit seinem Leibriemen, ergriff dann sein am Boden spielendes 1½jähriges Töchterchen und schleuderte es gegen die Wand. Ein herbeigeholter Arzt stellte fest, daß das kleine Mädchen eine große Blutbeule am Kopfe hatte; am Körper des Jungen fanden sich 10 blutunterlaufene Wunden, die auf das Schlagen mit dem Leibriemen zurückzuführen waren. Der Täter wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu einem Jahre Gefängnis verurteilt.

5. Eines Tages erscholl in der Wohnung des Arbeiters L. in N. ein jämmerliches Geschrei. Am anderen Tage erzählte die Ehefrau, ihr Mann habe sie und ihre kleine Pflgetochter stark mißhandelt. An dem Kinde wurden vom Arzt zahlreiche Spuren der Mißhandlungen festgestellt, Blutunterlaufungen im Gesicht und am Nacken, Striemen und Hautabschürfungen an anderen Körperstellen, die nur durch Gewalttätigkeiten rohester Art entstanden sein konnten. Vom Schöffengericht wurde der Täter zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Auf die Berufung des Amtsanwalts wegen der zu geringen Strafe von der Strafkammer auf 2 Monate Gefängnis erhöht.

6. Ein 15jähriger Lehrling wurde von seinem Arbeitgeber in der rohesten Weise mißhandelt; dieser prügelte und mißhandelte den Jungen so brutal, daß sein Körper nach Berichten der Mitbewohner einer einzigen Wunde glich. Als der Lehrherr von Nachbarn zur Rede gestellt wurde, meinte er, der Junge sei nichts wert und müsse eigentlich totgeschlagen werden. Alle Bemühungen, die Polizei zum Einschreiten zu bewegen, hatten keinen Erfolg. Der Junge war Halbwaise, seine Mutter hatte sich wieder verheiratet und lebte in einem anderen Orte. Schriftliche Mitteilungen an sie blieben ohne Antwort; als ein Hausbewohner schließlich persönlich zu ihr fuhr, wurde er nicht vorgelassen. Durch die fortgesetzten Mißhandlungen wurde der Junge schließlich in den Tod getrieben; er warf sich vor ein Automobil und wurde sofort getötet. Gegen den Lehrherrn wurde ein gerichtliches Verfahren eröffnet, dessen Ausgang mir nicht bekannt geworden ist.

7. Ein 15jähriges Dienstmädchen, das allgemein als fleißig und ehrlich galt, wurde von ihrem Dienstherrn beschuldigt, Geld gestohlen zu haben und durch Prügel und Schläge gegen den Kopf so lange gemißhandelt, bis sie schließlich

zugab, das Geld genommen zu haben. Gleich darauf verschwand sie und wurde einige Zeit darauf hinter dem Hause des Dienstherrn in einem Wasserloch tot aufgefunden. Auch sie war durch die Mißhandlungen ihres Arbeitgebers zum Selbstmord getrieben worden.

8. Ein Ehepaar wurde zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt, weil es das 3 $\frac{1}{2}$ jährige voreheliche Kind in bestialischer Weise zu Tode mißhandelt hatte. Das Kind war in einer Nacht volle 2 Stunden geschlagen worden; ein anderes Mal war es auf einen Nachttopf in einen Reisekorb gesetzt, der Deckel zugedrückt und das Kind sich selbst überlassen worden. Der Korb war so niedrig, daß das Kind nur in stark gekrümmter Haltung mit tief herabgedrücktem Kopf sitzen konnte. Bei der Sektion wurde am Halse eine frische Strangulationsfurche, am Gesäß eine kreisförmige Brandverletzung gefunden. Es mußte angenommen werden, daß das Kind auf einem Nachttopf mit kochendem Wasser gesetzt und niedergedrückt worden war. Als Todesursache wurde ein starker Bluterguß zwischen Schädeldach und Gehirn festgestellt, der offenbar durch einen starken Schlag oder Stoß auf den Kopf entstanden war.

9. Ein anderes Ehepaar hatte den einzigen Sohn so schwer durch Schläge mißhandelt, daß im Anschluß an die Mißhandlung der Tod eintrat. Es wurde gleichfalls zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt.

10. Eine unverheiratete Arbeiterin hatte ihre 7jährige Tochter im Verein mit ihrem Geliebten fortgesetzt durch Schläge und Fußtritte in der entsetzlichsten Weise mißhandelt, bis das Kind an den Folgen der Mißhandlungen starb. Bei der Sektion wurden neben zahlreichen Blutunterlaufungen und blutrünstigen Striemen auch Zerreißen und Quetschungen innerer Organe gefunden, die wohl auf die Fußtritte zurückzuführen waren. Die Täterin wurde zu einem Jahre 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

11. Eine Ehefrau hatte ihren vorehelich geborenen 4jährigen Knaben in die Ehe gebracht und empfand ihn nach der Geburt ihrer ehelichen Kinder als lästig. Sie mißhandelte ihn mit ihrem Ehemann in der gröblichsten Weise, so daß der Knabe schließlich stark verschüchtert wurde. Eines Tages bemerkten die Hausbewohner, wie der Vater den Knaben mehrmals mit dem Kopf auf den Fußboden schlug, wobei die Mutter den Mann zu weiteren Mißhandlungen aufhetzte. An einem anderen Tage sperrte die Mutter das Kind in den Abort, wo es mehrere Nächte zubringen mußte. Am nächsten Morgen hatte der Kleine dicke blutunterlaufene Schwielen und Striemen an den Händen. Eine Nachbarin sah, wie der Mann einmal den Knaben an der Brust packte, ihn hochhob und mehrmals mit dem Kopf gegen die Wand stieß, so daß sich die Zeugin schauernd abwandte. Durch die fortgesetzten Schläge wurde das Kind schließlich so dressiert, daß es trotz der gröbsten Mißhandlungen nicht mehr zu schreien und zu weinen wagte. Noch an seinem Todestage war der Knabe geprügelt worden; eine Zeugin sah ihn ganz verstört und leichenblaß auf dem Fußboden sitzend und wie geistesabwesend um sich blickend. Bald darauf holte die Mutter die Zeugin in ihre Wohnung mit dem Bemerken, das Kind habe Krämpfe, es war aber bereits tot. Abends bat der Ehemann einen Arzt, zu dem Kinde zu kommen, er habe es vor 10 Minuten geschlagen, dabei habe es Wutkrämpfe bekommen, nun stelle sich der Bengel so, als höre und sehe er nichts, vielleicht sei ihm noch zu helfen. Der Arzt stellte fest, daß der Knabe mindestens 6 Stunden tot war. Die Leiche bot einen entsetzlichen Anblick, sie war zum Skelett abgemagert, über und über mit Striemen bedeckt, überall sah man dicke, blaugrüne, blutrünstige Stellen und Beulen, von denen selbst der Kopf und der Hals nicht verschont waren. In der Verhandlung bestritten die Angeklagten entschieden, sich der Mißhandlung schuldig gemacht zu haben

und behaupteten, sie hätten den Knaben stets nur mit einer dünnen Rute geschlagen; er habe Schläge verdient, weil er unsauber war und sich täglich beschmutzt habe. Bei der gerichtlichen Obduktion zeigte sich der ganze Körper mit unzähligen größeren und kleineren striemenartigen Verletzungen geradezu übersät, die es unzweifelhaft ließen, daß der Tod die Folge dieser bestialischen Mißhandlungen war. Das Urteil der ersten Instanz erregte durch seine Milde Aufsehen; die Ehefrau wurde zu einem Jahre 6 Monaten Gefängnis, der Ehemann zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Auf die Berufung des Staatsanwaltes, der darauf hinwies, daß derartige rohe und menschenunwürdige Mißhandlungen mit aller Strenge des Gesetzes geahndet werden müßten, wurde das erste Urteil aufgehoben und das Ehepaar zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt.

12. Das 4-jährige uneheliche Kind eines Arbeiters und seiner Geliebten mußte immer allein in der verschlossenen Wohnung bleiben, wenn die Eltern auf Arbeit waren. In der Mittagspause und abends hörten die Hausgenossen das Kind oft jämmerlich schreien, auch harte Schimpfworte fielen, die dem Kinde galten. Aber niemand kümmerte sich darum. Eines Tages erschien der Vater bei einem Arzt und teilte mit, der Knabe sei infolge eines Falles gestorben. Der Arzt verweigerte den Totenschein, da die Leiche des Knaben reichlich mit Blutunterlaufungen und Verletzungen bedeckt war; aus einer Kopfwunde war zerquetschte Gehirnmasse herausgetreten. Bei der gerichtlichen Obduktion wurde als Folge der Kopfverletzung eine Gehirnertrümmerung und Blutung gefunden, die den Tod des Kindes verursacht hatten. In der Verhandlung gab die Mutter an, der Mann habe den Knaben an den Beinen hochgehoben und mit dem Kopf auf den Fußboden gestoßen; auch sie habe den Knaben geschlagen, weil er sehr unsauber war. Viele der Hausbewohner hatten das Kind oft laut schreien gehört, hatten aber eine Anzeige nicht erstattet. Schon früher war von den Mitbewohnern das jämmerliche Kindergeschrei aus der Wohnung der Eltern gehört worden. Während die Eltern den ganzen Tag auf Arbeit waren, blieb das Kind den ganzen Tag sich allein überlassen. Kam der Vater abends angetrunken nach Hause, so riß er das Kind aus dem Bett und schlug es mit einem Lederriemen, wohin er gerade traf. Am Weihnachtstage hatten die Eltern das Kind allein in der Wohnung zurückgelassen; aus Hunger hatte es sich vom Weihnachtsbaum einige Nüsse geholt und hatte dabei den Baum umgerissen; vor Angst kroch es ins Bett. Als der Vater morgens gegen 3 Uhr nach Hause kam, riß er das Kind aus dem Bett und schlug es mit dem Riemen derart, daß es am nächsten Tage vollständig mit Schwielen bedeckt war. Einige Zeit später war es wieder den ganzen Tag sich selbst überlassen gewesen und hatte aus Hunger sich an Essen herangemacht, was für den Vater bestimmt war. Aus Wut zog der Vater abends das schlafende Kind aus dem Bett, trug es in die Küche und schlug es hier zunächst mit der Hand; dann faßte er es an den Beinen, so daß der Kopf nach unten hing, und schlug den Kopf mehrmals gegen das Fensterspind, wobei er den Körper als eine Art Keule benutzte. Bei diesen Mißhandlungen wimmerte das Kind leise vor Schmerzen. Dann warf er das aus Nase und Mund blutende Kind auf den Boden und trat auf dem Leibe des Kindes herum, wobei er rief: „Du Mistvieh, dich bring ich um.“ Hierauf warf er das Kind auf ein Brettergestell, wo es die Nacht über zubringen mußte. Die schwere Kopfverletzung des Kindes versuchte er später dadurch zu heilen, daß er ein Stück Heftpflaster auf die Kopfwunde klebte. Als das Kind darauf anfang zu kränkeln, hielt der Vater es nicht für nötig, einen Arzt zuzuziehen. Am Todestage wollte es keine Nahrung mehr zu sich nehmen; als es auf den Tisch gesetzt wurde, fiel es vornüber und starb. Das Urteil lautete auf 3 Jahre Zuchthaus.

13. Auch im folgenden Falle handelte es sich um ein uneheliches Kind, das den Eltern in der Ehe lästig wurde. Bereits im Alter von einem halben Jahre

hatte der Vater das Kind in der rohesten Weise mit einem Stock geschlagen; im Alter von dreiviertel Jahren bemerkten die Nachbarn wiederholt dicke blutunterlaufene Striemen am Kopf des Kindes, die, wie die Mutter zugab, von Stockschlägen herrührten. Als die Mißhandlungen immer mehr ausarteten, wurde Anzeige erstattet und das Kind in ein Krankenhaus geschafft, wo es bald darauf an Lungentzündung verstarb. Das Gericht verurteilte den Vater zu 6 Monaten Gefängnis.

14. Ein 5jähriges Mädchen war bei einem kinderlosen Ehepaar in Pflege. Da der Ehemann dem Kinde sehr zugetan war, wurde die Frau eifersüchtig und schlug und mißhandelte die Kleine bei der geringsten Kleinigkeit in der unmenschlichsten Weise. Fast täglich wurde das Mädchen an Händen und Füßen gefesselt, es wurden ihm die Arme über dem Kopfe zusammengebunden oder es wurde mit hochgehobenen Armen an der Sofalehne festgebunden. Die vom Arzt verordneten kühlen Abreibungen wurden in der Weise ausgeführt, daß das Mädchen einfach in eine Wanne mit eiskaltem Wasser gesteckt wurde, wo es mehrere Stunden bleiben mußte. Es wurde von der Pflegemutter nicht nur aufs Gesäß, sondern auch auf den Unterleib geschlagen und Lysol in einer Weise bei ihm benutzt, daß es ätzend wirkte. Trotzdem unter den Hausbewohnern nur die eine Meinung bestand, daß das Kind langsam zu Tode gequält werde, fand niemand den Mut, eine Anzeige zu erstatten. Eines Nachts wurde der Arzt geholt, das Kind war bereits tot, die Füße waren noch fest zusammengebunden, daß der Arzt die Fesseln durchschneiden mußte. Als Todesursache wurde eine Verbrennung dritten Grades gefunden, als deren Ursache die Pflegemutter angab, daß das Kind in ein Waschfaß mit heißer Seifenlauge gefallen sei. Sie habe das Kind, als sie vom Wäscheaufhängen in die Küche gekommen sei, in der Wanne liegend aufgefunden, habe es ins Bett gelegt und mit Zinksalbe und Kartoffelmehl eingerieben; einen Arzt habe sie nicht gerufen, da sie die Verbrennung nicht für so schlimm gehalten habe. Es bestand der dringende Verdacht, daß die Angeklagte das Kind absichtlich in das Waschfaß gestoßen habe, jedoch ließ sich der Beweis hierfür nicht erbringen. Der Staatsanwalt beantragte 3 Jahre Gefängnis, das Gericht verurteilte die Täterin zu einem Jahre 10 Monaten Gefängnis.

15. Für ihr voreheliches Kind war der Mutter vom Vater eine größere Abfindungssumme gezahlt worden. Als das zweite Kind geboren wurde, begann für das uneheliche Kind eine entsetzliche Leidenszeit. Fast täglich hörten die Hausbewohner lautes Schimpfen und ein Geräusch von Schlägen, die von einem kläglichen Wimmern des Kindes begleitet waren. Der Knabe wurde nie anders gesehen als mit blauen Beulen und Striemen, mit denen selbst der Kopf und das Gesicht bedeckt waren. Zuletzt war das Kind so verängstigt, daß es nicht mehr wagte, den geringsten Schmerzenslaut von sich zu geben, wenn es von der Mutter mißhandelt wurde. Wenn diese mit dem ehelichen Kinde ausging, wurde der Knabe in den Abort eingesperrt. Einmal wurde er nachts auf der Treppe gefunden, da ihn die Mutter ausgesperrt hatte. Häufig wurde er von der Mutter mit dem Kopfe in einen Eimer kalten Wassers gesteckt. Als die Mißhandlungen immer mehr zunahmen, erstatteten die Hausbewohner Anzeige. Das Schöffengericht verurteilte die Angeklagte zu 6 Monaten Gefängnis. In der Berufungsinstanz wurde zwar zugegeben, daß die Mutter das Züchtigungsrecht weit überschritten habe, aber angenommen, daß die Hausbewohner ihre Aussagen übertrieben hätten. Daher wurde die Strafe auf 3 Monate ermäßigt.

16. Ein trunksüchtiger Bergmann mißhandelte seine Kinder gewohnheitsmäßig. Das erst 5 Wochen alte Kind bearbeitete er mit den Fäusten und schlug es mit einem Gummischlauch, sein anderes Kind faßte er an den Beinen, schlug es gegen die Wände und warf es auf den brennenden Ofen. Die Brandwunden

des Kindes rieb er mit Essig ein. Die Mutter war gegen diese barbarischen Mißhandlungen ihrer Kinder machtlos. Der Täter wurde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

17. Von Hausbewohnern wurde angezeigt, daß eine Mutter ihr geistesschwaches Kind täglich in der unmenschlichsten Weise mißhandele. Dies sei auch eines Morgens geschehen, an dem das Kind von den Eltern 10 Minuten lang mit einem zweifingerdicken Spazierstock geschlagen worden sei. Die sofort vorgenommene ärztliche Untersuchung ergab einige kratzspurenähnliche Stellen am Körper, die das Kind sich auch selbst durch Kratzen zugefügt haben konnte, sonst keine Anhaltspunkte für eine Mißhandlung, obwohl der dringende Verdacht bestand, daß sie vorgenommen waren. Die Mutter schilderte das Kind als sehr unbotmäßig, lügenhaft, naschhaft und diebisch und gab zu, das Kind deswegen gezüchtigt, leugnete aber, es mißhandelt zu haben. In meinem Gutachten wurde zum Ausdruck gebracht, daß die gerügten Eigenschaften nicht der Ausfluß eines böartigen Charakters, wie die Mutter behauptete, sondern einer krankhaften Geistesanlage seien. Um weiteren Mißhandlungen vorzubeugen, sei die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt notwendig.

18. In einem anderen Falle war ebenfalls von Hausbewohnern angezeigt worden, daß eine Mutter ihr  $1\frac{1}{2}$ jähriges Kind in unmenschlicher Weise mißhandele, sie schlage das Kind auf den Kopf und stoße es, daß es mit dem Kopfe gegen die Wand fliege, es werde auch oft großer Lärm in der Wohnung der Frau gehört. Bei unerwartetem ärztlichem Besuch wurden an dem gut und sauber gehaltenen Kinde außer einigen Blütchen und Kratzstellen am rechten Oberarm und auf der Brust keine Veränderungen gefunden, die auf übermäßige Züchtigung hinwiesen; das Kind war blaß, nicht besonders gut, aber auch nicht auffallend dürtig genährt. Ob das Kind vor längerer Zeit gemißhandelt worden war, ließ sich begrifflicherweise nicht mehr feststellen, da die Spuren der Mißhandlungen inzwischen verschwunden sein konnten.

Das Gemeinsame, was allen diesen Fällen eigen ist, liegt wesentlich in der Feststellung, daß die *vorehelichen* und *unehelichen Kinder* unter den gemißhandelten Kindern an Zahl überwiegen, und daß es gerade das *frühe Kindesalter* ist, welches unter den Mißhandlungen zu leiden hat, während die von anderer Seite gemachte Erfahrung, daß die *Stiefmutter* bei den Kindermißhandlungen besonders oft beteiligt ist, in meinen Fällen nicht auffällig zum Ausdruck kommt. Sieht man von den Mißhandlungen zweier Jugendlicher ab, so waren von den übrigbleibenden 16 gemißhandelten Kindern 10 vorehelich oder unehelich geboren, das sind 63%, ein Prozentsatz, der etwas geringer ist, wie er sonst angegeben wird. *Frieda Duensing* fand unter ihrem Material 85% uneheliche Kinder, so daß 6 Mißhandlungen unehelicher auf eine Mißhandlung ehelicher Kinder kamen. Unter den mißhandelten Kindern war das Alter von 5 Wochen bis zu 7 Jahren vertreten; am häufigsten waren Mißhandlungen an 5jährigen Kindern, im ganzen 4 Fälle; je 3 kamen auf das Alter von 4 und 3 Jahren, je eine auf ein Alter von  $1\frac{1}{2}$  Jahren, von  $\frac{3}{4}$  Jahren, von 5 Wochen und von 7 Jahren. Als *Täter* kamen 4mal die beiden leiblichen Eltern in Betracht, und zwar 2mal bei den vorehelichen Kindern und 2mal bei den ehelichen Kindern — gerade einer der krassesten Fälle



gehört hierher —; hier war auch 2mal die leibliche Mutter allein die Täterin; bei den unehelichen Kindern je 1mal die Mutter mit ihrem Zuhälter, der Vater mit seiner Geliebten, die Mutter mit dem Stiefvater und die Mutter allein. Bei den Mißhandlungen an Pflegekindern war 1mal der Pflegevater, 1mal die Pflegemutter und 1mal die Wirtschaftlerin des Vaters der Täter. Die *gesellschaftliche Schicht*, in der die Mißhandlungen geschahen, war durchgehends die der einfachen und wirtschaftlich schlecht gestellten Volkskreise; in 7 Fällen waren die Väter Arbeiter, in 1 Fall war der Vater Bergmann. Als *auslösende Ursache* der Mißhandlung konnte in 3 Fällen der übermäßige Alkoholgenuß des Täters festgestellt werden. In 8 Fällen unter den 16 Kindermißhandlungen, d. h. in 50% der Fälle war der Tod die Folge der Mißhandlung. Als *Beweggrund für die Mißhandlung* wurde häufig angegeben, daß Kind sei unsauber und habe immer das Bett naßgemacht; es sei gefesselt worden, weil es sich immer losgestrampelt habe; es sei zufällig in eine Schale mit heißem Wasser oder in ein Waschfaß mit heißer Seifenlaugé gefallen. Mannigfach sind die *Methoden*, die zur Mißhandlung angewandt wurden. Am häufigsten waren es Schläge mit Stöcken, Ruten und Riemen, wobei das Kind oft während des Schlagens mit Nase und Mund in die Kissen gedrückt wurde, um es am Schreien zu verhindern, Fußtritte, Zusammenbinden der Hände und Füße, der hochgehobenen Arme über dem Kopf, Anbinden des Kindes an eine Sofalehne mit erhobenen Armen; in anderen Fällen wurde das spielende Kind vom heimkehrenden Vater ergriffen und gegen die Wand geschleudert, in die Zimmerecke geworfen oder das schlafende Kind wurde mitten in der Nacht aus dem Bett gerissen, an den Beinen gefaßt und mit dem Kopf nach unten wie eine Keule gegen ein Spind geschlagen, bis es aus Nase und Mund blutete und dann auf ein Brettergestell geworfen, wo es die Nacht über liegen blieb. In anderen Fällen wurde das Kind auf einen glühend heißen Ofen geworfen oder auf die heiße Herdplatte gesetzt, so daß es schwere Verbrennungen davontrug, oder mit dem Kopf fortgesetzt in einen Eimer mit kaltem Wasser getaucht, stundenlang in eine Wanne mit eiskaltem Wasser gesteckt (der Arzt hatte kühle Abreibungen verordnet), in ein Waschfaß mit heißem Seifenwasser gestoßen und die Brandwunden nachher mit Essig eingerieben; oder das Kind wurde nur mit dem Hemde bekleidet in eine winterkalte Stube gesperrt und mußte auf dem Fußboden schlafen, es wurde nächtelang auf dem Klosett eingesperrt und während des Tages immer allein in der verschlossenen Wohnung sich selbst überlassen. Das Schlagen des Kindes wurde mitunter stundenlang fortgesetzt, das Kind wurde oft durch die Züchtigungen so verängstigt und verschüchtert, daß es nicht mehr zu schreien, sondern nur noch leise zu wimmern wagte.

Wenn man sich aus dieser kurzen Übersicht über die Formen der Kindermißhandlungen, die durch entsetzliche, von anderer Seite mitge-

teilte Beispiele noch beträchtlich vermehrt werden könnten, eine Vorstellung von den Qualen und den Leiden zu machen sucht, denen unschuldige Kinder oft schutzlos ausgesetzt sind, so drängt sich ohne weiteres mit elementarer Gewalt die kategorische Forderung auf, daß solche Greueltaten unter allen Umständen unmöglich gemacht werden müssen, zugleich aber die Frage, auf welchem Wege das zu erreichen ist.

Drei Wege kommen zur Verhütung solcher Kindermißhandlungen in erster Linie in Betracht: die *ärztliche Untersuchung der Kinder* in allen Fällen, wo ein Verdacht der Kindermißhandlung besteht; ein *genügender strafrechtlicher Schutz* und eine *ausgedehnte fürsorgliche Beaufsichtigung der Kinder*.

Eine genaue, oft und überraschend *wiederholte Untersuchung durch den beamteten Arzt* erscheint in allen den Fällen angebracht, wo von der Umgebung der begründete Verdacht ausgesprochen wird, daß Kinder gemißhandelt werden. Bei genügend oft wiederholten, unvorhergesehenen Untersuchungen der Kinder ist es kaum denkbar, daß die Spuren der Mißhandlung dem Arzt entgehen sollten. Vielleicht würde in manchen Fällen eine solche ständig drohende ärztliche Kontrolle überhaupt schon vorbeugend wirken und das Aufhören der Mißhandlungen zur Folge haben. Zur Zeit erschöpft sich die ärztliche Mitwirkung in solchen Fällen ja meist in der Feststellung, ob eine Mißhandlung stattgefunden hat oder ob der eingetretene Tod ursächlich mit der Mißhandlung in Zusammenhang steht. Es wird darüber geklagt, daß der ärztliche Sachverständige in vielen Prozessen von Kindermißhandlungen, die in den letzten Jahren geführt worden sind, den Zusammenhang des Todes mit den Mißhandlungen nicht immer mit einer für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit und Schärfe hervorgehoben hat, so daß eine Verurteilung überhaupt scheiterte oder das richterliche Urteil besonders milde ausfiel. Ob diese Klage berechtigt ist, läßt sich ohne nähere Kenntnis der Vorgänge nicht entscheiden. Natürlich hat der Arzt auch in Fällen von Kindermißhandlungen pflichtmäßig und mit genügender Vorsicht zu prüfen, ob die am Kinde gefundenen Verletzungen nach den Regeln der Wissenschaft auf die behaupteten Mißhandlungen zurückgeführt werden können.

Nach den Erfahrungen, die mir selbst zur Verfügung stehen, läßt sich der *objektive Nachweis einer Mißhandlung* aber doch in recht vielen Fällen mit genügender Bestimmtheit erbringen, zumal wenn eine andere Ursache für den Tod als die Verletzungsspuren durch die Obduktion nicht aufgedeckt wurde und wenn die Zeugenaussagen zur Beurteilung mit herangezogen wurden. In manchen Fällen ließen sich *Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen* am Kindeskörper feststellen, die durch ihre typische Form ohne weiteres als Mißhandlungsspuren zu erkennen waren, die bekannten roten oder rotbraunen, verschieden langen, parallel verlaufenden Streifen, die durch die flach auffallenden Stöcke oder Ruten-

hiebe entstehen, oder die mehr in dendritischer Verzweigung angeordneten Blutaustritte unter der Haut, die von dem Auftreffen der Rutenreiserspitzen auf den Körper herrühren. Aber auch dann, wenn die äußeren Verletzungsspuren nur geringfügig sind, wie in dem einen der von mir beobachteten Fälle, in den tieferen Gewebsschichten aber ausgedehnte Blutunterlaufungen gefunden werden, kann kein Zweifel an der Entstehung der Verletzungen und unter Umständen an ihrer tödlichen Wirkung bestehen, wenn die äußeren Umstände auf stattgehabte Mißhandlungen hinweisen. In dem erwähnten Fall waren auf der Rücken- und Gesäßhaut des Kindes nur einige wenige, quer verlaufende schmale Blutstriemen vorhanden; Einschnitte zeigten aber, daß die Rückenmuskulatur von Blut vollständig infiltriert und daß die gesamte Rückenhaut fast vom Kreuzbein bis zum Halse durch einen subcutanen Bluterguß abgehoben war. Dieser Befund wurde auf Mißhandlungen brutalster Art zurückgeführt und für den Tod des Kindes verantwortlich gemacht, was in der Verhandlung zur Folge hatte, daß nach der Darlegung der anatomischen Veränderungen die Mißhandlungen zugegeben wurden. Ebenso sicher ist der Beweis der Mißhandlung objektiv zu erbringen, wenn man *Abdrücke von charakteristisch geformten Gegenständen*, die zur Mißhandlung benutzt wurden, von Hämmern, Stiefelabsätzen, Riemenschnallen, Lederriemen usw., auf der Körperoberfläche des Kindes als entsprechend geformte Blutunterlaufungen und Verletzungen nachweisen kann. Ich sah eine U-förmige Blutunterlaufung auf der Stirn eines 4jährigen Kindes, das der Vater mit einem vierkantigen Hammer geschlagen hatte. Oft ist auch die Verteilung der Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen am Kindeskörper so charakteristisch, daß man hieraus schon auf die Mißhandlung des Kindes schließen kann. Wiederholt habe ich eine Kombination von Verletzungen um Nase und Mund und am Rücken und Gesäß gesehen, Kratzspuren, die durch das Zuhalten des Mundes und der Nase entstanden waren, um das Kind am Schreien zu hindern, und mehr oder weniger schräg und quer verlaufende, kleinere und größere Blutstriemen am Rücken und Gesäß, die zweifellos von Stockschlägen herrührten. Von großer Bedeutung sind die Farbenveränderungen, die an den Blutunterlaufungen zu beobachten sind, ehe sie durch Resorption verschwinden. Denn aus ihnen läßt sich das Alter der Verletzungen abschätzen. In einem meiner Fälle wurde behauptet, daß die ausgedehnten Blutergüsse des Rückens und Gesäßes durch einen Fall von der Treppe entstanden waren, den das Kind 3 Wochen vor seinem Tode bei fremden Leuten erlitten haben sollte. Diese Behauptung konnte dadurch als unwahr erwiesen werden, daß die Blutaustritte noch ganz frisch und von dunkelroter Färbung waren. Hätten sie mit dem angeblichen Fall vor 3 Wochen in Zusammenhang gestanden, so wären sie sicher bereits verschwunden gewesen oder hätten die charakte-

ristischen Farbveränderungen des Blutfarbstoffes gezeigt. Auch die Tiefe der Blutinfiltration im Unterhautzellgewebe und ihre Ausdehnung ist von diagnostischer Bedeutung für die Beurteilung solcher Fälle, weil sich hieraus ein Schluß auf die Schwere und Intensität der Mißhandlung ziehen läßt. Ebenso sind *kleine Rißwunden am Ohrläppchen und an der Nase* als diagnostisches Merkmal neben anderen weniger ausgesprochenen Mißhandlungsspuren zu verwerten, die durch häufige Zerrung an diesen Körperteilen zustande kommen, durch die häufige Wiederholung der Mißhandlung immer wieder in der Heilung gestört und mit Schorf bedeckt gefunden werden. Schwierig wird die Beurteilung von Verletzungsspuren am kindlichen Körper dann, wenn nur vereinzelte, wenig deutliche und uncharakteristische blaue Flecke vorhanden sind, die ebensogut durch Schläge, wie durch ein zufälliges Hinfallen oder Abstürzen bei Kletterversuchen verursacht sein können. Für eine zufällige Entstehung kann in solchen Fällen der Sitz der Blutunterlaufungen an vorspringenden Körperteilen, Stirn, Nase, Kinn, Ellbogen, Knie, sprechen, Stellen, wo Verletzungen beim Hinstürzen erfahrungsgemäß häufig zustande kommen.

*Haberda* macht darauf aufmerksam, daß gerade eine *erschreckend große Zahl von Blutunterlaufungen und von Knochenbrüchen*, die dem Laien als Folgen beispiellos brutaler Mißhandlungen imponieren, eher aus krankhafter Ursache, als infolge gehäufte Mißhandlungen bei Kindern mit krankhafter Neigung zu Blutungen und mit englischer Krankheit vorkommen. Dies mag für manche Fälle zutreffen. Demgegenüber muß ich aber auf Grund eigener Erfahrung hervorheben, daß in anderen Fällen von Kindermißhandlungen zahllose regellos über den ganzen Körper verteilte Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen und Wunden zu finden sind, die ganz eindeutig für eine schwere Mißhandlung und gegen eine spontane Entstehung durch eine Blutkrankheit oder eine Vergiftung sprechen, namentlich dann, wenn sich die Verletzungen lediglich auf die Haut und das Unterhautzellgewebe erstrecken. Es gibt in der Tat Fälle von Kindermißhandlungen, in denen die Annahme, daß die Züchtigung aus einer „ungeheuerlich großen Zahl von Einzelschlägen bestanden haben muß“, nach den anatomischen Befunden nicht von der Hand gewiesen werden kann; in einem meiner Fälle war eingestandenermaßen stundenlang auf das Kind eingeschlagen worden.

Der *strafrechtliche Schutz der Kinder* vor Mißhandlungen ist im geltenden Strafgesetz durch den § 223 und 223a gegeben. Eine körperliche Mißhandlung im Sinne des § 223 liegt dann vor, wenn in dem Kinde durch die Einwirkung des Mißhandelnden „eine nicht unerhebliche Störung des körperlichen Befindens“ hervorgerufen wird, ohne daß dabei ein gefährliches Werkzeug oder eine das Leben gefährdende Behandlung in Anwendung gekommen ist. Da diese sog. „leichte“ Körperverletzung

Antragsdelikt ist und der Peiniger des Kindes in der Mehrzahl der Fälle selbst der Antragsberechtigte sein wird, ist die Wirkungslosigkeit dieser Schutzvorschrift ohne weiteres verständlich. Wirkungsvoller erscheint der § 223a durch seinen Absatz 2, der im Jahre 1912 hinzugefügt wurde. Hiernach wird mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten bestraft, wer gegen eine noch nicht 18 Jahre alte Person — und dieser wird eine durch Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person gleichgestellt — eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begeht, wenn diese Person entweder der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht, oder seinem Hausstand angehört, oder wenn der Fürsorgepflichtige die Person der Gewalt des Täters überlassen hat, wenn z. B. ein Vater seine Kinder der Geliebten überlassen hat und diese die Kinder mißhandelt. Ein Antrag, der die Bestrafung des Täters bei Anwendung des § 223 vielfach erschwerte, ist hierbei nicht erforderlich.

Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß auch diese gesetzliche Bestimmung, die theoretisch wohl alle schwereren Fälle von Kindermißhandlungen, wenigstens soweit körperliche Mißhandlungen in Betracht kommen, zu erfassen vermag, die Kinder vor Mißhandlungen noch nicht genügend schützt. Zu dieser Annahme muß man jedenfalls kommen, wenn man die Zunahme und Häufigkeit der Kindermißhandlungen und die oft geradezu erstaunliche Milde der richterlichen Urteile in solchen Fällen in Betracht zieht. Wenn ein Vater sein 4jähriges Kind mit einem gefährlichen Werkzeug gesundheitlich schwer schädigt und erstmalig mit 50 Mk., im Wiederholungsfalle mit 100 Mk. Geldstrafe bestraft wird; wenn eine Stiefmutter ihre Stieftochter mit Feuerhaken, Kochlöffeln und ähnlichen Gegenständen fortdauernd schlägt und bei der Arbeit in der unangemessensten Weise ausnutzt und dann mit 50 Mk. Geldstrafe davonkommt; wenn ein Stiefvater das außereheliche Kind seiner Ehefrau an den Händen gefesselt viertelstundenlang auf dem Fußboden liegen läßt, es so züchtigt, daß es über und über mit blutunterlaufenen Flecken und Striemen bedeckt ist und dann nur zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt wird, während die Ehefrau 6 Monate Gefängnis erhält, so sind das Urteile, die im Volke nur schwer verstanden werden. Solche Milde, mag sie auch der Scheu entspringen, in die elterliche Autorität einzugreifen, kann gewiß dem Schutze der Kinder vor grausamen Mißhandlungen nicht dienlich sein.

Freilich wird die Grenze zwischen einer angemessenen Züchtigung und einer das Züchtigungsrecht überschreitenden Mißhandlung in manchen Fällen der Praxis nicht immer leicht zu ziehen sein. Die Züchtigung des Kindes bedeutet immer die Zufügung eines Übels, aber sie erfolgt zu gutem Zwecke, wenn sie dem Kinde Unarten und schädliche Angewohnheiten zum Bewußtsein bringen und abgewöhnen soll, wenn es durch das mit der Züchtigung verbundene körperliche oder geistige Un-

behagen vor Wiederholungen bewahrt und von Handlungen abgehalten wird, die sein eignes und das Wohl anderer schädigen können, wenn es in seinem sittlichen Wollen dadurch günstig beeinflußt wird, daß es seine Selbstsucht den Interessen anderer opfern muß. Sofern ein solches Bestreben gelegentlich durch kleine körperliche Strafen unterstützt wird, kann eine Züchtigung kaum als unangemessen bezeichnet werden und keine vernünftige Veranlassung geben, von einer für das Kind gefährlichen Machtposition der Eltern zu sprechen und das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher überhaupt beseitigen zu wollen. Anders dagegen, wenn das Züchtigen aus nichtigen Anlässen bei jeder Gelegenheit systematisch in übermäßiger und gedankenloser Weise geschieht; dann liegt die Gefahr sehr nahe, daß es zu unangemessenen Züchtigungen kommt, die den Charakter der Mißhandlung annehmen, zumal wenn Eltern und Erzieher zu den affektiv erregbaren Menschen gehören, die leicht die Selbstbeherrschung verlieren. Es ist daher wohl begreiflich, daß von mancher Seite der Kampf gegen das Prügeln in Haus und Schule als das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Kindermißhandlungen angesehen wird und ein Verbot des Kinderprügelns überhaupt in Anregung gebracht wird.

Der dem Reichstag vorliegende amtliche Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches bringt zwar eine Besserung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, indem er in seinem § 265 eine Erweiterung des Tatbestandes und eine Verschärfung der Strafe vorschlägt, er hat aber noch eine Reihe von Mängeln, deren Beseitigung von den Organisationen des Jugendschutzes und von den Jugendämtern nachdrücklich gefordert wird. Allgemeine Billigung hat die Erhöhung der Normalstrafe von 2 Monaten auf mindestens 3 Monate und in besonders schweren Fällen bis auf 5 Jahre Zuchthaus gefunden. Die Erweiterung des Tatbestandes ist dadurch gegeben, daß auch eine böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht für das Kind unter Strafe gestellt ist, wenn diese eine Körperverletzung zur Folge hat; anstelle der grausamen und boshaften Behandlung, die im § 223a Ab. 2 als Voraussetzung für die Bestrafung der Körperverletzung genannt wird, ist im Entwurf die Bestrafung von dem Zusatz „grausam oder in der Absicht zu quälen“ abhängig gemacht. Beide Änderungen sind insofern lebhafter Kritik begegnet, als man in dem Erfordernis der Böswilligkeit und der Absicht zu quälen Einschränkungen sieht, die den Tatbestand der Mißhandlung stark einengen und dazu führen können, daß nur die schweren Fälle der Kindermißhandlungen vom Gesetz getroffen werden. Da es in den seltensten Fällen gelingen wird, dem Täter die Absicht zu quälen nachzuweisen, wird vorgeschlagen, es solle genügen, daß der Täter das Kind „roh mißhandelt“, d. h. sinn- und gefühllos gezüchtigt oder „gequält“ hat, d. h., daß dem Kinde dauernde oder immer wiederkehrende Leiden zwecklos zugefügt worden sind.

Als Mangel wird in erster Linie angesehen, daß der Entwurf an dem Begriff der Körperverletzung festhält, die „seelische Mißhandlung“, wie sie z. B. der Schweizer Entwurf von 1918 kennt, also nicht geahndet werden kann. Fälle, wie die folgenden, daß ein Vater seiner Tochter die Nase zuhielt und ihr unablässig in den Mund spukte, oder daß ein 8jähriger Junge, der, durch überstrenge Erziehung verschüchtert und vereinsamt, seine ganze Liebe einem Kaninchen zugewandt hatte, für eine Unart vom Vater gestraft wurde, indem dieser das Tier, den liebsten Freund und Kameraden des Kindes, erschlug, in das Bett des Knaben legte und ihn zwang, die Nacht neben dem getöteten Tier zuzubringen, müßten auch nach dem Entwurf straflos bleiben. Auch solche Fälle gehören hierher, in denen Eltern ihren Kindern Gespenstererscheinungen vormachen, trunkene Väter die Kinder des Nachts aus dem Bett reißen und sie zwingen, nicht zu schlafen, sie in dunkle Räume einsperren, sie vor Fremden verspotten und verächtlich machen, sie wie Tiere behandeln, ihnen das Essen in Schüsseln vorsetzen, aus denen vorher der Hund gesättigt wurde, ihnen des Nachts einen Winkel unter der Treppe zum Schlafen zuweisen und sie mit Flüchen und Verwünschungen, „wenn du Aas doch erst krepierst wärest, wenn dich doch die Elektrische totgefahren hätte, wenn du doch ins Wasser gegangen wärest“ u. ä. m., belegen, die das Kind mit Angst, Entsetzen und Grausen erfüllen. Die fortschreitende Erkenntnis der Kinderseele hat gezeigt, daß solche seelischen Einwirkungen ebenso wie die körperlichen Mißhandlungen die Entwicklung des Kindes aufs schwerste schädigen, bei Kindern mit empfindlicher Psyche Selbstmordversuche, ja schwere nervöse und geistige Erkrankungen, hysterische und epileptische Reaktionen auslösen können. Man fordert daher die Einbeziehung der seelischen Mißhandlung in den Tatbestand des § 265 des Entwurfs und sucht dies dadurch zu erreichen, daß man die Fassung „roh mißhandelt oder quält“ durch die Einfügung der Worte „körperlich oder in anderer Weise quält“ ändert und damit auch die seelische Mißhandlung unter Strafe stellt.

*Radbruch* macht darauf aufmerksam, daß viele Männer den Mißhandlungen ihrer Kinder durch die Ehefrau gleichgültig und energielos gegenüberstehen und daß die Gerichte in solchen Fällen wenig Neigung zeigen, den Mann unter dem Gesichtspunkt der rechtswidrigen Unterlassung als Mittäter zu bestrafen. Er wünscht daher die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Gesetz, daß sich auch strafbar macht, wer seiner Sorgspflicht zuwider Mißhandlungen duldet. Dieser Vorschlag scheint mir beachtenswert; ich selbst habe unter meinen Fällen solche, in denen sich der Vater zwar nicht an den Mißhandlungen seiner Ehefrau beteiligte, sich deswegen sogar gelegentlich Fremden gegenüber beklagte und sie verurteilte, sich aber nicht zu einer Anzeige seiner Ehefrau aufzuraffen vermochte.

Berechtigt erscheint auch der Wunsch, daß eine Kindermißhandlung stets als besonders schwerer Fall angesehen werden soll, wenn die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes erheblich dadurch gestört worden ist. Es ist zweifellos, daß seelische Quälereien und herabsetzende Behandlung, die fortgesetzt auf das Kind oder den Jugendlichen einwirken, schließlich nicht ohne Einfluß auf den Charakter bleiben, gute Charakteranlagen vernichten und schlechte zur Entwicklung bringen können. Ein Kind, das immer wahrheitsliebend gewesen war, fing schließlich an zu lügen, weil es bei jeder Kleinigkeit von den Eltern roh mißhandelt wurde und sich fürchtete, die Wahrheit zu sagen. Ein 3jähriges Kind wurde wegen angeblicher Unsauberkeit so schwer mißhandelt, daß seine Aufnahme in ein Krankenhaus nötig wurde. Während es bei seiner Aufnahme einen verschüchterten und geistig zurückgebliebenen Eindruck machte, erwies es sich später bei richtiger Behandlung als durchaus sauber und zutraulich, nachdem es der rohen Behandlung der Eltern entzogen worden war. Ein ohne jede Liebe erzogenes und gegenüber seinen Geschwistern in jeder Weise zurückgesetztes Kind, das immer gescholten und herumgestoßen worden war, wurde als anormal und psychopathisch angesehen und deswegen einem Heim übergeben. Hier verschwanden alsbald die anormalen Züge, das verblödete Aussehen und die asozialen Neigungen. Das Mädchen entwickelte sich zu einem intelligenten Kinde, das aber sofort wieder Veränderungen seines Wesens erkennen ließ, sobald die Erinnerungen an die Erlebnisse im Elternhaus wach wurden.

Endlich wird noch gefordert, daß in den Kreis der geschützten Personen auch diejenigen Jugendlichen aufgenommen werden sollen, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis erfahrungsgemäß besonders häufig Mißhandlungen ausgesetzt sind, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, denen gegenüber nach dem § 127 a der Gewerbeordnung dem Meister oder Arbeitgeber ein Züchtigungsrecht zusteht. Wiederholt sind durch die brutale Behandlung in der Lehrstelle Selbstmorde jugendlicher veranlaßt worden. Bekannt ist der Fall des Schlosserlehrlings, der sich mit Blutunterlaufungen und Striemen bedeckt im Grunewald bei Berlin erhängte, weil er keine andere Rettung vor den brutalen Mißhandlungen seines Meisters wußte als den Tod. Unter meinen Fällen finden sich 2 Jugendliche von 15 Jahren, die gleichfalls durch die Mißhandlungen ihrer Dienstherrn in den Tod getrieben wurden. Ein 15jähriger Lehrling, der von seinem Lehrherrn so mißhandelt wurde, daß sein Körper nach den Aussagen von Mitbewohnern einer einzigen Wunde glich, warf sich vor ein Auto und wurde sofort getötet. Ein ebenfalls 15jähriges Dienstmädchen, das als fleißig und ehrlich bekannt war, wurde von ihrem Dienstherrn wegen eines angeblichen Diebstahls durch Prügel und Schläge gegen den Kopf so lange mißhandelt, bis es den Diebstahl zu-



gab. Gleich darauf verschwand es und wurde bald danach tot in einem Wasserloch gefunden.

Die Vorschläge, die für einen erweiterten Kinderschutz in dem Strafgesetzentwurf von den Jugendverbänden nach längeren Beratungen gemacht werden, sind in folgender Fassung des § 265 niedergelegt.

*„Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose unter Verletzung einer Fürsorge- oder Obhutspflicht oder unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit roh mißhandelt oder körperlich oder in anderer Weise quält oder durch böswillige Vernachlässigung an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.“*

Diese Fassung erscheint maßvoll und doch weitgehend genug, um von allen denen gutgeheißen zu werden, denen das Wohl der Jugend und ihr Schutz vor Mißhandlungen am Herzen liegt.

Freilich wird man nicht erwarten dürfen, daß die Kindermißhandlungen nun plötzlich verschwinden werden, wenn diese Vorschläge Gesetzeskraft erhalten. Noch bedeutungsvoller als ein genügender strafrechtlicher Schutz ist eine *ausgedehnte fürsorgliche Beaufsichtigung* der in Frage kommenden Kinder durch die öffentlichen und privaten Fürsorgeorganisationen, die immer mehr ausgestaltet werden und jede Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, so frühzeitig wie möglich Kenntnis von derartigen Fällen zu erhalten. Es ist nicht zu verkennen, daß hier große Schwierigkeiten bestehen, solchen Mißhandlungen auf die Spur zu kommen und ihren Nachweis objektiv zu erbringen. Die Erfahrung lehrt, daß von Nachbarn und Hausbewohnern sehr viel über solche Fälle unverbindlich und gerüchtweise erzählt wird, daß man aber behördlichen Ermittlungen gegenüber zurückhaltend und schweigsam wird aus der begrifflichen Scheu, sich nicht Unbequemlichkeiten zu machen und nicht vor Gericht etwa als Zeuge erscheinen zu müssen. Hier muß von den Fürsorgeorganen versucht werden, das Verantwortungsgefühl solcher Menschen zu stärken, ihnen ins Gewissen zu reden und sie daran zu erinnern, daß sie die moralische Pflicht haben, die Aufdeckung solcher Untaten nach Kräften zu fördern. Handelt es sich um Pflegekinder, so ist unverzüglich das Vormundschaftsgericht oder das Jugendamt in Kenntnis zu setzen, das auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes das Kind ohne weiteres aus der Pflegestelle entfernen und anderweitig unterbringen kann. Bei den leiblichen Eltern ist ein zwangsweises Einschreiten und eine Entfernung des Kindes aus dem Elternhause nur durch Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 BGB. möglich, wozu ein vormundschaftliches Verfahren erforderlich ist, in dem durch Zeugen festgestellt werden muß, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehr-

losen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Auch in der Schule muß mehr als bisher auf etwa vorkommende Mißhandlungen von Kindern geachtet werden sowohl vom Lehrer wie bei den Untersuchungen des Schularztes. Besteht ein Verdacht auf Mißhandlung eines Kindes entweder durch eigne Angabe des Kindes, daß es übermäßig geschlagen wird oder auf Grund von Mißhandlungsspuren, die von Zeugen wahrgenommen sind, so muß hiervon sofort dem Jugendamt Anzeige erstattet, eine Untersuchung durch den beamteten oder Fürsorgearzt veranlaßt und das notwendige Tatsachenmaterial durch Vernehmung der Hausbewohner, Nachbarn und anderen Zeugen niedergelegt werden.

*Wird der Kampf gegen die Kindermißhandlungen von allen beteiligten Kreisen mit Energie und Umsicht aufgenommen, so ist zu hoffen, daß auch dem unschuldigen und wehrlosen Kinde der ihm gebührende Schutz zuteil werden wird und daß solche menschenunwürdigen Grausamkeiten, wie sie in meinem und dem Material anderer enthalten sind, allmählich, wenn auch nicht ganz verschwinden, so doch zu den Seltenheiten gehören werden.*

#### Literaturverzeichnis.

*Keferstein*, Z. Med.beamte **1911**, 829. — *Kornfeld*, Z. Med.beamte **1896**, 384. — *Strassmann*, F., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin **1895**, 386. — *Maschka*, Handbuch der gerichtlichen Medizin **1** (1), 120 (1881). — *Dittrich*, Handbuch der Sachverständigentätigkeit **1906**, 74. — *Seidel*, Mschr. Kriminalpsychol. **9**, 203. — *Weygandt*, Mschr. Kriminalpsychol. **6**, 293. — *Preisaufrage*, staatswissenschaftliche Fakultät Zürich. Mschr. Kriminalpsychol. **2**, 449. — *Muthesius*, 29. Jahresbericht des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung **1927**, 5. — *Mitteilungen* des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung **28**, Nr 1 (1926); **29**, Nr 1 u. 2 (1927); **30**, Nr 1 (1928). — *Frosch*, Z. Jugendwohlfahrt **1910**, Nr 5. — *Radbruch*, Arbeiterwohlfahrt **3**, H. 3, 65 (1928). — *Arbeiterwohlfahrt* H. 3, 81 (1923). — *Hellinger*, H., Arbeiterwohlfahrt **1928**, H. 11. — *Hertz*, Jugend- u. Volkswohlfahrtsbl. **3**, Nr 12 (1928). — *Friedländer*, Arbeiterwohlfahrt **1927**, H. 9, 268. — *Liefmann*, L., Frankfurt. Wohlfahrtsbl. **1928**, Nr 12, 173. — *Drewes*, Pomm. Wohlfahrtsbl. **4**, Nr 7 (1928). — *Francke*, Zbl. Jugendrecht **1925**, Nr 9. — *Harmsen*, **20**, H. 9, 269. Dahlem: Wichern-Verlag 1925. — *Scheuner*, E., Innere Mission **23**, H. 2, 70. Berlin-Dahlem: Wichern-Verlag 1928. — *Bekanntmachung* des Bayrischen Justizministers vom 27. III. 1922 betr. Mißhandlung und Verwahrlosung von Kindern. — *Duensing*, F., Dtsch. Zentrale f. Jugendfürs. **1913** und Inaug.-Diss. Zürich. München: Schweizer Verlag 1903. — *Jacobsohn*, Strafrechtliche Abhandlungen von v. Lilienthal. H. 160. Breslau: Schlettersche Buchhandlung A. Kuntze 1912. — *Schleich*, B., Ebenda **1928**, H. 236. — *v. Sury*, Vjschr. gerichtl. Med. **57**, 322 (1919). — *Mitteilungen* dtsch. Zentrale f. Jugendfürs. **9**, Nr 2, 10 (1914) u. **6**, Nr 1 (1911). — *Haberda* und *Kolisko*, Österr. Kinderschutzkongreß Wien. **2** (1907). — *Kindermißhandlungen*, Vorschläge zur Strafrechtsreform, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40 (1928).